

Entwurf
Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	39.539.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.539.000 Euro
davon 137.000 € Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.284.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.284.100 Euro
davon 1.265.300 € Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.815.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.771.100 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.484.000 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.187.800 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.256.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	46.699.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	49.213.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.755.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den

Andreas Weber
Bürgermeister